

Verordnung über den Beruf der Hebamme (Hebammen-Verordnung)

vom 8. März 1994 (Stand 8. März 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 51 der Verordnung vom 8. Dezember 1986 zum Gesundheitsgesetz¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die selbständige Ausübung des Berufes der Hebamme.

Art. 2 Bewilligung

¹ Die selbständige Ausübung des Berufes der Hebamme bedarf einer Bewilligung der Sanitätskommission.

Art. 3 Tätigkeitsbereich

¹ Die Hebamme

- a) berät und überwacht Schwangere,
- b) bereitet Schwangere auf die Geburt vor,
- c) leitet Geburten,
- d) pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene.

Art. 4 Fachkenntnisse

¹ Voraussetzung für die selbständige Tätigkeit ist ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom oder ein gleichwertiger Ausweis.

¹⁾ bGS [811.11](#)

Art. 5 Berufspflichten

- ¹ Bei Schwangerschaftskomplikationen ist rechtzeitig ein Arzt beizuziehen.
- ² In Notfällen ist die Schwangere unverzüglich in ein Spital einzuweisen.
- ³ Aussergewöhnliche Befunde bei Mutter oder Kind sind sofort dem zuständigen Arzt zu melden.
- ⁴ Die Hebamme ist verantwortlich für alle pflegerischen und medizinischen Massnahmen bei Mutter und Kind gemäss der Praxis in den kantonalen Spitälern.
- ⁵ Bei Totgeburten ist der Kantonsarzt mündlich zu informieren.
- ⁶ Die Hebamme bildet sich regelmässig weiter.

Art. 6 Aufzeichnungspflicht

- ¹ Die Hebammen führen über ihre Tätigkeiten die notwendigen Aufzeichnungen.
- ² Die Aufzeichnungen sind während wenigstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu vernichten.

Art. 7 Verlust der Bewilligung

- ¹ Die Sanitätskommission entzieht die Bewilligung, wenn die fachlichen, physischen oder psychischen Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung nicht mehr gegeben sind.

Art. 8 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 28. Mai 1946 über das Hebammenwesen¹⁾.
- ² Gleichzeitig wird die Verordnung vom 9. Juni 1967 über die Taxordnung für die Hebammen aufgehoben²⁾.

¹⁾ bGS 811.116 (aGS II/249)

²⁾ bGS 811.116.1 (aGS IV/473)